

Familie Andresen in Wees hat Wald des Jahres 2020

## Waldbewirtschaftung ist eine Generationenaufgabe

Der Landesverband Schleswig-Holstein der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) zeichnet seit vielen Jahren am Internationalen Tag des Waldes einen Privatwaldbesitzer für vorbildliche Waldbewirtschaftung aus. Bei der Auswahl werden bewusst nicht die größeren, professionell bewirtschafteten Wälder einbezogen, sondern die Auszeichnung wird unter Beteiligung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein an einen kleinen Waldbesitzer verliehen, der sich durch besonderes persönliches Engagement hervorgetan hat. Diesmal ging der Preis nach Wees (SLFL).



Preisverleihung im Wald im Kreise von Familie, Freunden und Bekannten  
Fotos: Johann Böhling



Andreas Andresen und SDW-Vorsitzende Dr. Christel Happach-Kasan bei der Preisübergabe

In diesem Jahr musste die Preisverleihung coronabedingt von März auf den September verschoben werden und fand im kleinen, familiären Kreis in Wees, südlich von Glücksburg, statt. Ausgezeichnet wurde Andreas Andresen. Bei der Preisverleihung im Wald, im Beisein von Freunden, Bekannten, Bürgermeister Michael Eichhorn und Pressevertretern skizzierte Bezirksförster Stefan Guntermann von der Kammer die Entstehungsgeschichte des noch jungen Waldes, an der er Mitte der 1990er Jahre selbst als junger Forstmann mitgewirkt hatte. Als Familie Andresen 1992 nach längerer Diskussion den Entschluss gefasst hatte, den landwirtschaftlichen Betrieb aufzugeben, entschied man sich bewusst für 13,5 ha Neuwaldbildung und gegen eine Verpachtung der

Flächen. Ausschlaggebend war dabei die Tatsache, dass die damaligen Forstförderrichtlinien neben einer Investitionsförderung zusätzlich eine 20 Jahre laufende, jährliche Flächenprämie beinhalteten, um die ersten Jahrzehnte ohne Deckungsbeitrag abzufedern. Eine Regelung, die es zurzeit nicht mehr gibt, die aber der Neuwaldbildung neuen Schub verleihen könnte. Die damalige Aufforstung erfolgte als Laubmischkultur, angrenzend an 2,5 ha Altwald. Seither findet jährlich ein Beratungsgespräch vor Ort statt, bei dem Förster und Waldbesitzer die nächsten Pflegeschritte besprechen.

Andreas Andresen zeigte sich über die ihm zuteilgewordene Eh-

rung sichtlich gerührt. Er wies mit Blick auf seine Frau und seine beiden Kinder darauf hin, dass Waldbewirtschaftung eine Generationenaufgabe sei, die viel Geduld und Einfühlungsvermögen erfordere. Waldbewirtschaftung sei etwas Erfüllendes. „Für mich ist mein Wald ein Ort, um Kraft zu sammeln und um die Natur mit allen Sinnen aufzunehmen“, sagte der Preisträger in seinen Dankesworten.

Die SDW-Landesvorsitzende Dr. Christel Happach-Kasan erläuterte die aktuellen Auswahlkriterien für den Wald des Jahres. Dieser erfülle in besonderer Weise alle Funktionen. Er werde regelmäßig gepflegt und genutzt, stehe der Öffentlichkeit für die Erholung zur Verfügung und sei zugleich ein Naturrefugium. Neben einer Urkunde überreichte sie ein Schild aus dem Holz der Robinie, des Baums des Jahres, mit der Aufschrift „Wald des Jahres 2020“.

Der SDW-Kreisvorsitzende Hans-Jürgen Mewes wies auf den sich immer deutlicher abzeichnenden Klimawandel und die wichtige Rolle des Waldes als CO<sub>2</sub>-Speicher hin. Es sei bedauerlich, dass die Neuwaldbildung in Schleswig-Holstein in den zurückliegenden Jahren einen Tiefpunkt erreicht habe. „Wegen der Umweltwirkungen des Waldes müsste jeder Tag im Jahr ein Tag des Waldes sein!“

Johann Böhling  
freier Autor

### Jagdrecht aktuell

## Gemeinschaftliche Jagdbezirke verwalten und erhalten

Einen eigenen Jagdbezirk zu pachten, ist das Bestreben vieler Jäger. Die Einhaltung landes- und bundesrechtlicher Regelungen spielt beim Zustandekommen und der Ausübung der Pachtverträge eine wesentliche Rolle, um das Glück zu erhalten und das Eindringen Dritter zu verhindern. Im folgenden Artikel wird auf einige wesentliche Aspekte eingegangen.

Das Recht, die Jagd auszuüben, ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden.

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke oder gemeinschaftliche Jagdbezirke. Wasserläufe, Wege, Straßen und Eisenbahnkörper können keinen eigenen Jagdbezirk darstellen; sie unterbrechen oder verbinden auch Jagdbezirke beziehungsweise bejagbare Flächen nicht.

Die Jagdbezirke können durch Abrundung und Angliederung oder Austausch von Flächen verändert werden, wenn dies für die Jagdausübung und Jagdpflege erforderlich

ist. Nach schleswig-holsteinischem Landesrecht ist für die Abrundung ein schriftlicher Vertrag zwischen den Jagdgenossen und den Eigentümern erforderlich, dieser Vertrag unterliegt der Zustimmung der betroffenen Pächter und der Jagdbehörde. Die Jagdbehörde kann die Zustimmung verweigern, wenn die Abrundung für die Jagdausübung nicht erforderlich ist. Andererseits ist die Jagdbehörde auch berechtigt, von Amts wegen eine Abrundung anzuordnen, wenn sie dies für die Jagdausübung für erforderlich hält.

Auf Flächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören oder die befriedet sind oder wurden, ruht die Jagd. Befriedet sind insbesondere Bereiche, in denen Menschen leben, Hofstellen, Gärten, Parkanlagen, Sportplätze und Friedhöfe. Des Weiteren können Grundeigentümer, die natürliche Personen sind, also keine Vereine, Verbände, die Kirche oder andere Gemeinschaften, bei der Jagdbehörde einen Antrag auf Befriedung ihrer Flächen aus ethischen Gründen stellen. Diesem Antrag wird nicht stattgege-

ben, wenn der Antragsteller ethische Bedenken angibt und die Flächen selbst oder durch andere Jäger bejagen lassen möchte. Die Behörde kann die Jagdausübung in einem befriedeten Bezirk gegen den Willen des Eigentümers zulassen beziehungsweise die Befriedung aufheben, wenn dringende Belange des Seuchen- oder Naturschutzes dem Ruhen der Jagd entgegenstehen. Der Eigentümer befriedeter Flächen ist anteilig an Ersatzansprüchen wegen Wildschadens zu beteiligen und kann jedoch selbst keinen Wildschaden geltend machen.

Zusammenhängende 75 ha können einen Eigenjagdbezirk bilden, soweit sie im Eigentum einer Person oder Personengemeinschaft stehen. Hier übt der Eigentümer das Jagdrecht aus, er kann dieses auch einem Dritten überlassen. Wenn der Eigentümer die Jagd nicht ausübt oder ausüben lässt, kann die Jagdbehörde jemanden mit der Ausübung der Jagd beauftragen. Die Eigentümer einer Eigenjagd können gegenüber der Jagdbehörde auf die Nutzung der Eigenjagd verzichten, dann wird die bejagbare Fläche einem (oder mehreren) gemeinschaftlichen Jagdbezirk(en) angegliedert. Alle

Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk, soweit diese in Schleswig-Holstein mindestens 250 ha bejagbare Fläche umfassen. Andernfalls werden die Flächen einem oder mehreren anderen gemeinschaftlichen Jagdbezirk(en) von Amts wegen angegliedert. Hier üben die Jagdgenossen das Jagdrecht aus. Sie können dies durch schriftlichen Vertrag auch einem oder mehreren Dritten überlassen. Die Jagdpacht ist eine Rechtspacht, das heisst das Recht (und die Pflicht), die Jagd auszuüben, wird verpachtet. Kommen die Pächter der Pflicht, die Jagd auszuüben, nicht nach, kann die Jagdbehörde Dritte mit der Jagdausübung beauftragen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Abschlusspläne nicht eingehalten werden oder Verbiss- und Wildschäden überhandnehmen.

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen – nicht die Eigentümer befriedeter Flächen – sind per Ge-

setz Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, die unter der Aufsicht der Jagdbehörde steht. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung geltenden Landes- und Bundesrechtes sowie der Satzung. Die Jagdgenossenschaft gibt sich eine Satzung, die wiederum von der Jagdbehörde zu bestätigen ist.

Als verfasste Körperschaft aller Flächeneigentümer übt die Jagd-

weiterer Pächter in den Pachtvertrag ist Gegenstand der Jagdgenossenschaftsversammlung. Um eine rechtssichere Verpachtung zu gewährleisten, sind vor allem bei der Einladung zur Versammlung die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die Tagesordnung satzungsgemäß bekannt zu machen. Einer wirksamen Beschlussfassung geht die Aufnahme der Eigentumsverhältnisse an den bejagbaren Flächen im Jagdkataster vor-

sondern auch die genaue Beschreibung der verpachteten Flächen und deren Grenzverläufe.

Das Bundesjagdgesetz und die Landesjagdgesetze bestimmen eine Mindest-, jedoch nicht die Höchstdauer der Jagdverpachtung. Pachtverträge, die die Mindestdauer unterschreiten, sind von der Rechtsaufsicht zu beanstanden. Der Höchstdauer sind gesetzlich keine Grenzen gesetzt. Die geltende Mindestpachtzeit in Schleswig-Holstein sind neun Jahre für Niederwild- und zwölf Jahre für Hochwildreviere. Die Abgrenzung ist nicht immer einfach, zumal sich Wildvorkommen innerhalb der Pachtzeit wesentlich verändern können.

Ist der Jagdbezirk an nur einen Pächter verpachtet, dann endet der Jagdpachtvertrag, wenn dem Pächter der Jagdschein rechtskräftig – also durch alle Instanzen – entzogen wurde oder der Pächter seinen Jagdschein nicht rechtzeitig verlängert beziehungsweise die Verlängerung beantragt hat. Bei Pächtergemeinschaften kann der Wegfall eines Pächters zur Überschreitung der maximalen Hektarzahl bejagbarer Fläche führen. Die Folge ist die Nichtigkeit des gesamten Pachtvertrages, so-

weit nicht ein pachtfähiger Jäger bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres in den Vertrag eintritt. Andernfalls ist der Jagdbezirk neu zu verpachten. Fällt ein Pächter weg, können die verbleibenden Jäger den Pachtvertrag – unter Beachtung der Höchsthektarzahl – fortsetzen oder diesen unverzüglich, fristlos, außerordentlich kündigen. Damit ist der Jagdbezirk für die Neuverpachtung frei.

Die Verpachtung insbesondere gemeinschaftlicher Jagdbezirke ist unter Einhaltung der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zu gestalten. Die Anzahl der Pachtverträge, die in ihrem Zustandekommen, im Vertragstext oder der praktischen Umsetzung gegen Rechtsvorschriften verstoßen, wird auf 70 bis 80 % geschätzt. Diese angreifbaren, oft unerkannt nichtigen Jagdpachtverträge sind Einfallstore, für Dritte, die die Jagdausübung im eigenen Sinne beeinflussen möchten.

Beate A. Fischer  
Rechtsanwältin



Die Autorin schätzt, dass die Anzahl der Pachtverträge, die in ihrem Zustandekommen, im Vertragstext oder der praktischen Umsetzung gegen Rechtsvorschriften verstoßen, hoch ist.

Foto: Isa-Maria Kuhn

genossenschaft das Jagdrecht selbst aus oder verpachtet es an einen Dritten zur Jagdnutzung. Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken. Nicht zulässig ist die Beschränkung auf ortsansässige Jäger. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, seine Mitgliedsrechte gegenüber dem Jagdvorstand geltend zu machen, dies sind insbesondere die Einsicht in die Pachtverträge, die Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung und das Recht, die Jagdausübung zu pachten. Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Die Satzung kann einen anderen Turnus vorschreiben, beziehungsweise die Jagdgenossen können unter Umständen die Einberufung einer Versammlung verlangen. In der Jagdgenossenschaftsversammlung wird mit Mehrheit der Stimmen und Flächen insbesondere über die Jagdverpachtung oder die Verlängerung von Jagdpachtverträgen entschieden. Auch die Aufnahme

aus. Die Führung des Jagdkatasters ist eine der wichtigsten Aufgaben des Jagdvorstandes.

Die Jagdgenossen als Verpächter können das Jagdausübungsrecht nur im Ganzen verpachten, sich allerdings das Jagdrecht auf einzelne Wildarten vorbehalten. Pächter kann sein, wer mindestens den vierten Jahresjagdschein in Deutschland gelöst hat. Die gepachtete Fläche darf pro Pächter 1.000 ha nicht übersteigen, gegebenenfalls kann hier über Unterpacht- und Mitpachtverträge ein Ausgleich geschaffen werden. Ein Verstoß gegen die 1.000-ha-Regel macht den Pachtvertrag nichtig, sprich von Anfang an unwirksam.

Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen und von allen Pächtern und dem vollständigen Jagdvorstand zu unterschreiben. Die Verletzung dieser auf den ersten Blick einfachen Regel führt zur Nichtigkeit des gesamten Pachtvertrages. Die Schriftform umfasst nicht nur die Vertragspartner und die Bedingungen der Verpachtung,